

BStGer BB.2016.360 vom 9. November 2016

Bundesstrafgericht, 2016-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.360

FR: TPF BB.2016.360 du 9 novembre 2016

IT: TPF BB.2016.360 del 9 novembre 2016

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist somit grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat bzw. als sie – was gerade bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Fall sein kann – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (vgl. hierzu u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.24 vom 7. Juni 2016, E. 1.2 m.w.H.). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Der Strafanzeige der Beschwerdeführerin, welche der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung vom 5. Oktober 2016 zu Grunde liegt, kann nicht entnommen werden, inwiefern sich der Angezeigte C. konkret eines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht haben soll. Diesbezüglich kann der Eingabe lediglich entnommen werden, die Beschwerdeführerin sehe in ihm einen der bzw. den Drahtzieher in einer Angelegenheit, zu deren Aufdeckung sie nicht fähig sei. Sie gehe davon aus, C. sei nur ein Glied in einer mindestens schweizweit angelegten Finanzsache. Wieviel Betrug und Verbrechen dahinterstecke, könne sie nicht ermessen. Auch aufgrund der bereits zuvor bei der Beschwerdegegnerin eingereichten Eingaben lässt sich nicht erkennen, welche konkreten Straftaten C. zur Last gelegt werden. Dementsprechend ist auch nicht nachvollziehbar dargetan, inwiefern die Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO durch irgendwelche Straftaten

- 4 -

unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sein soll. Handelt es sich bei der Beschwerdeführerin weder um eine geschädigte Person noch um eine Privatklägerin, so ist sie nicht zur Beschwerdeführung gegen die Nichtanhandnahmeverfügung betreffend C. legitimiert (ausdrücklich in Art. 301 Abs. 3 StPO). Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin ihr als nicht zur Strafklage legitimierte Person gegenüber ist damit nicht zu beanstanden.

E. 2

Unklar ist, ob die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 18. Oktober 2016 (act. 5) sinngemäss auch gegen die Nichtanhandnahmeverfügung betreffend D. bei der Beschwerdekammer Beschwerde führen will. Falls dem überhaupt so ist, so gelten die oben stehenden Erwägungen sinngemäss auch für diese Strafanzeige bzw. für die gegen die Nichtanhandnahmeverfügung gerichtete Beschwerde.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig, weshalb auf diese ohne weiteren Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich die Beschwerdeführerin dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend ist jedoch ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 73 Abs. 2 StBOG und Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.